

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MR van Nahmen
– Referatsleiter –
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

22.12.2021

**Entwurf zum Einführungsschreiben zur Befreiung der Leistungen von selbstständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder (§ 4 Nr. 29 UStG)
Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 25.11.2020 zur Anhörung der Verbände**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr van Nahmen,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Einführungsschreiben zur Befreiung der Leistungen von selbstständigen Personenzusammenschlüssen an ihre Mitglieder (§ 4 Nr. 29 UStG).

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) begrüßt grundsätzlich die von Ihnen beabsichtigten Verwaltungsregelungen, die zur Erhöhung der Rechtssicherheit in der Anwendung der gesetzlichen Regelung in den gemeinnützigen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege beitragen.

Die von Ihnen im Entwurf vorgenommene enge Auslegung des Merkmals der „Unmittelbarkeit“ führt allerdings gerade bei steuerbegünstigten Vereinen zu einer Verhinderung von Kooperationen, die durch die Ergänzung von § 57 Abs. 3 Satz 2 AO sowie die Ausführungen im BMF-Schreiben vom 6. August 2021 zu § 58 Nr. 1 AO erleichtert werden sollten. Zunächst ist zu begrüßen, dass auch ein Zusammenschluss von IT-Infrastruktur, der auf die Bedürfnisse der Mitglieder zugeschnitten ist und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die für diese Leistungserbringung unmittelbar erforderlich sind, begünstigt sind.

Wir halten es für sinnvoll, aber auch für vertretbar, dass unter die engen Voraussetzungen der Vorschrift insbes. auch Verwaltungsdienstleistungen (z. B. Buchführung; Eingabe und Pflege von Kunden- und Stammdaten, allgemeine Aufgaben im Bereich von Organisationen, Personalwesen/-Gestellung, Vertrieb etc.) zu subsumieren sind. Eine Wettbewerbsverzerrung können wir bei Verwaltungsdienstleistungen, die nur Mitgliedern zu Gute kommen, nicht erkennen.

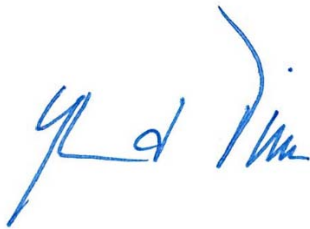
Die „allgemeinen“ Verwaltungsleistungen sind in der Praxis häufig auf den jeweiligen Leistungsempfänger (hier: Mitglieder der Kostengemeinschaft) angepasste Tätigkeiten/Leistungen (z.B. angepasste Buchführung, individuelle Rechtsberatung, Personalfragen/-administration). Wir halten daher die klarstellende Aufnahme einer weiteren Ziffer 6. unter 1.4 für sinnvoll:

„6. Verwaltungsleistungen, die auf die jeweiligen Bedürfnisse der Mitglieder zugeschnitten sind.“

Für eine Erweiterung des Unmittelbarkeitsbegriffes sind wir Ihnen aufgrund der Vielzahl der hiervon betroffenen gemeinnützigen Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege dankbar. Diese hatten sich insbes. vor dem Hintergrund der Ergänzung von § 57 Abs. 3 Satz 2 AO eine breite Anwendung für eine umsatzsteuerneutrale Kooperationsmöglichkeit erhofft. Wir bitten Sie um Prüfung und Ergänzung.

Für Rückfragen sowie eine ergänzende Diskussion der Anliegen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Timm